

CHILE

Beschluss 2878/2004. Regelung der Anerkennung von Produktionsbetrieben für die Ausfuhr von pflanzlichem Vermehrungsmaterial nach Chile

(Resolucion N°: 2878/2004. Regula reconocimiento de centros de producción para exportar material de propagacion de especies vegetales a Chile.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl>

Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit. 05.04.2023.

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT
NATIONALE DIREKTION**

**REGELUNG DER ANERKENNUNG VON
PRODUKTIONSBETRIEBEN FÜR DIE
AUSFUHR VON PFLANZLICHEM
VERMEHRUNGSMATERIAL NACH CHILE**

SANTIAGO, 20.08.2004

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG: ...

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE: ...

WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

1. Im Sinne des vorstehenden Beschlusses sind unter "das Amt" das Amt für Land- und Viehwirtschaft und unter "Produktionsbetriebe" nachfolgend genannte Produktionseinrichtungen für Vermehrungsmaterial von Pflanzen, die sich im Ausland befinden, zu verstehen: Quarantänestationen, Genbanken, Erhaltungsbetriebe, Vermehrungsbetriebe und Produktionslabore für In-Vitro-Material.
2. Ein Produktionsbetrieb muss nach einem Verfahren anerkannt sein, das unter Aufsicht der Pflanzengesundheitsbehörde des Ausfuhrlandes steht.
3. Um die Anerkennung des Amtes zu erhalten, stellt ein Produktionsbetrieb, der eine oder mehrere Arten von pflanzlichem Vermehrungsmaterial nach Chile ausführen möchte, über die nationale Pflanzengesundheitsbehörde des Ausfuhrlandes einen schriftlichen Antrag an das Amt.

Der entsprechende Antrag enthält folgende Angaben, die Angaben werden vertraulich behandelt:

- a) Name des Produktionsbetriebes für das pflanzliche Vermehrungsmaterial;
- b) Name der Art/Arten, deren Produktionsverfahren in besagtem Betrieb anerkannt werden soll;

- c) Beschreibung des amtlichen Kontroll- und pflanzengesundheitlichen Zertifizierungsverfahrens für den Produktionsbetrieb;
 - d) Beschreibung des Produktionsverfahrens und des Handlings des pflanzlichen Vermehrungsmaterials, das zur Ausfuhr nach Chile bestimmt ist, im Produktionsbetrieb;
 - e) Beschreibung der Infrastrukturen in der Produktion, der Verpackung und der Lagerung in bezug auf Biosicherheit und Schutz;
 - f) Beschreibung der verwendeten Labortests zum Nachweis von Quarantäneschadorganismen für Chile.
 - g) Verfahren zur Registrierung von Angaben zu kritischen Punkten beim Nachweis und der Bekämpfung von Schadorganismen;
 - h) Beschreibung des technischen Personals des Produktionsbetriebs und dessen Fachgebiet; und
 - i) Benennung einer Fachkraft als technischer Ansprechpartner des Produktionsbetriebes gegenüber dem Amt.
4. Die erbetenen Angaben sind durch die Pflanzengesundheitsbehörde des Ausfuhrlandes zu bestätigen und an das Amt zu senden. Liegen alle Angaben vor, werden diese durch Fachleute des Amtes vor Ort unter Verwendung von Standardrichtlinien für jede Art überprüft.
 5. Wurde das Departamento de Proteccion Agricola positiv informiert, stellt das Amt einen Beschluss über die Anerkennung des Produktionsbetriebes des pflanzlichen Vermehrungsmaterials für die beantragten Arten aus.
 6. Wird im Bericht die Durchführung von Korrekturmaßnahmen im Produktionsbetrieb gefordert, erfolgt die Anerkennung, sobald die Pflanzengesundheitsbehörde des Ausfuhrlandes die Durchführung dieser Maßnahmen bestätigt hat.
 7. Die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes übermittelt dem Amt alle 6 Monate Angaben über die Ergebnisse der amtlichen Kontrolle des Produktionsbetriebes des pflanzlichen Vermehrungsmaterials.
 8. Die Anerkennung des Produktionsbetriebes gilt für 2 Jahre und kann nach einem positiven Bericht im Ergebnis eines Vorortaudits verlängert werden.
 9. Sofern der Produktionsbetrieb die festgelegten Anforderungen nachweislich nicht erfüllt oder der pflanzengesundheitliche Zustand der Sendungen nicht genügt, kann das Amt die Anerkennung durch einen Beschluss aufheben.
 10. Die Kosten für das Vorortaudit trägt der Antragsteller.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

CARLOS PARRA MERINO
NATIONALER DIREKTOR
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT